



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schönau i.M. vom 13. Dezember 2017 mit der die **Kanalgebührenordnung** vom 10. Dezember 2013 wie folgt abgeändert wird:

§ 1

§ 2 Abs. 4 lit b) Punkt dd) lautet neu:

- dd) für Geschäfts-, Abstell- und Lagerräume bei Gewerbebetrieben:
50 % Abschlag von der Verrechnungsfläche;

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird gem. § 94 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 14.12.2017 
abgenommen am: 07.02.2018 